

STATUTEN

REGIONALER VOLLEYBALLVERBAND BERN

I. NAME – SITZ - ZWECK

Art. 1 Name

Der regionale Volleyballverband Bern (RVB) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des RVB ist der Standort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der RVB fördert und organisiert das Volleyballspiel in jeder Form in seiner Region. Er ist ein Unterverband von Swiss Volley. Ferner gehört er der Vereinigung bernischer Sportverbände (VBSV) an.

Art. 4

Die Statuten, die Reglemente und die Bestimmungen Swiss Volley sind für den RVB verbindlich. Wo die RVB-Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente von Swiss Volley.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

Jede volleyballspielende Organisation, welche in Vereinsform konstituiert ist, kann Mitglied des RVB werden. Mitglieder des RVB müssen ihre gültigen Vereinsstatuten spätestens 12 Monate nach der Aufnahme beim RVB hinterlegen. Diese Statuten dürfen denjenigen des RVB nicht widersprechen. Polisportive und dem STV angehörende Mitglieder müssen, wenn in den betreffenden Statuten der Volleyball nicht erwähnt ist, eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes beilegen.

Art. 6 Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten des RVB zu richten. Der Vorstand des RVB leitet sie mit der entsprechenden Empfehlung an Swiss Volley weiter. Die Mitgliedschaft im RVB wird automatisch durch die Aufnahme als Mitglied in Swiss Volley erworben.

Art. 7 Austritt

Austritte haben mit eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist, auf Ende des Verbandsjahres, an den Präsidenten des RVB zu erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Delegiertenversammlung des RVB ausgeschlossen werden.

Die Austrittserklärung oder der Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem RVB und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

III. FINANZEN

Art. 10 Einnahmen

Die Einnahmen des RVB bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Einsätzen für Wettspiele
- Schenkungen, Zuwendungen, Subventionen
- Bussen

- Vermögensertrag
- Einnahmen aus Sponsorenverträgen
- Ueberschüssen bei Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge dürfen denjenigen Betrag nicht übersteigen, der notwendig ist, um die normalerweise im Rahmen des Vereinszweckes anfallenden Kosten zu decken.

Art. 11 Haftung

Die finanzielle Haftung des RVB ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Verbandsjahr des RVB beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

IV. ORGANISATORISCHES

Art. 13 Organe

Die Organe des RVB sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Regionalvorstand mit den von ihm gewählten Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren
- die Rekurskommission

Art. 14

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RVB.

Art. 15 Ordentliche DV

Jedes Jahr findet eine ordentliche DV statt. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt und muss mindestens 45 Tage zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Traktandenliste muss mindestens 15 Tage vor der DV im Besitz der Mitglieder sein. Die DV kann nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 16 Anträge an die DV

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der DV schriftlich beim Sekretariat RVB eintreffen, widrigenfalls auf den Antrag nicht eingetreten werden kann. Aus Beweisgründen sind die Anträge mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat zu richten.

Art. 17 Ausserordentliche DV

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche DV verlangen. Diese DV hat spätestens 60 Tage nach Eingehen des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 15 und 16 festgehaltenen Fristen und Form zu erfolgen.

Art. 18 Statuarische Geschäfte der DV

Aufgaben und Kompetenzen der DV sind:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilung
- c) Protokoll der letzten DV
- d) Beschluss von Ausschlüssen und Kenntnisnahme von Eintritten/Austritten
- e) Jahresberichte (des Präsidenten, des Verantwortlichen Indoor, des Vertreters RSK)
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Wettspieleinsätze
- h) Festsetzung der Entschädigung an Vorstand und Funktionäre
- i) Budget
- j) Wahlen
 - Präsident
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisoren

- Mitglieder der Rekurskommission
- k) Anträge
- l) Ernennen von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- m) Genehmigung der Reglemente, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- n) Statutenänderungen
- o) Auflösung des RVB
- p) Wahl der Delegierten (Parlamentsvertreter Swiss Volley), bezugnehmend auf die jeweils gültige Volleyballparlamentsordnung.
 - I Allgemeine Bestimmungen
 - II Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Art. 19 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind: Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Delegierte.
Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Anzahl der Delegierten

Die Delegierten werden wie folgt bestimmt:

- Jedes Mitglied hat mindestens 1 Delegierten-
 - und zusätzlich pro 15 Lizenzen eine weitere Stimme
 - Beachvereine haben Anrecht auf eine Stimme und zusätzlich pro 15 gelöste Beachcards eine weitere Stimme.
 - Massgebend ist der Geschäftsbericht von Swiss Volley des Vorjahres.
 - Jeder Delegierte hat maximal 2 Stimmen.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Ausnahmen bilden nur die Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des RVB, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen voraussetzen.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Verantwortlicher Indoor
- Vertreter RSK
- Finanzchef
- Beisitzer
- Verantwortlicher Beach

Der Präsident wird namentlich gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 23 Abstimmungen im Vorstand

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung des Regionalverbandes und dessen Vertretung nach aussen
- Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der DV fallen
- Bestellung von Kommissionen und Personen mit Spezialaufgaben. Deren Aufgaben werden durch Pflichtenhefte resp. Reglemente geregelt.
- Einberufen und Vorbereiten der DV

